

## Merkblatt «Werkeigentümerhaftung»

*Dieses Merkblatt, wurde anlässlich eines Workshops, durch die «Fachgruppe 53 - Lichtmasten und Leuchtrastwerke» der SLG ausgearbeitet. Zur fachlichen Unterstützung wurde mit Rechtsanwalt lic. iur. Daniel Ragaz ein ausgewiesener Spezialist beigezogen.*

*Mit diesem Merkblatt soll dem Thema «Werkeigentümerhaftung», insbesondere im Zusammenhang mit Schadenereignissen an Tragwerken der öffentlichen Beleuchtung, die nötige Beachtung geschenkt werden.*

### Einleitung – Allgemeines

Werkeigentümerinnen und -eigentümer (z.B. Eigentümerin einer Beleuchtungsanlage) haften gemäss [Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts \(OR\)](#) für den Schaden, der durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Anlage oder eines anderen Werkes verursacht wird. Es handelt sich um eine so genannte einfache Kausalhaftung. Der Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin haftet für den Schaden auch dann, wenn ihn oder sie kein Verschulden trifft. Als Zurechnungskriterium wird angeführt, dass derjenige für Schäden, die von seinem Werk ausgehen haften soll, weil er auch den wirtschaftlichen Nutzen vom Werk zieht. Weil die Werkeigentümerhaftung eine Zustandshaftung ist, haftet der Werkeigentümer des Weiteren unabhängig davon, ob der Fehler auf eine Hilfsperson, auf ein fremdes Verhalten, auf einen Zufall oder auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

### Fazit zum Thema Werkeigentümerhaftung aus Sicht der Fachgruppe:

- Der Werkeigentümer haftet immer, die Werkhaftung kann nicht delegiert werden. Dies zum Schutze des Geschädigten, damit dieser nicht erst den Schuldigen suchen muss.
- Werkeigentümer haften für Schäden, die durch ihr Werk verursacht werden. Der Geschädigte muss aber einen Mangel am Werk nachweisen, um Schadensersatz geltend machen zu können.
- Wenn ein Werkeigentümer die Folgen aus dem Schadensereignis auf einen "Dritten" z.B. Ersteller, Betreiber, Lieferanten usw. abwälzen will (Regress), muss er immer Beweise für ein Fehlverhalten erbringen.
- Es liegt in der Verantwortung des Werkeigentümers, dass die Anlagen kontrolliert und gewartet werden. Dies muss nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen erfolgen und auch kontrolliert werden.

### Empfehlungen der Fachgruppe 53:

- Der Werkeigentümer kann durch fachmännische Planung, Bau und Unterhalt (nach geltenden Normen und Gesetzen) seiner Anlagen das Haftungsrisiko verringern. Eine gute Dokumentation der Anlagenteile und der nötigen Tätigkeiten (Prüfberichte usw.) ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Argumentation bei einem Rechtsstreit.
  - zudem erleichtert eine gute Dokumentation die betrieblichen Abläufe und gibt Auskunft über den Zustand der Anlage.

-----  
*Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.*